



Monitoring Report Nr. 51 Strafverfahren gegen Onesphore R.

81. Verhandlungstag/ 26.09.2012

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Dipl. Jur. Florian Hansen
Koordination: Jennifer Bastert, Zohra Hadjizada, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Während dieser Woche fand lediglich ein Verhandlungstag statt. Es erfolgte eine Inaugenscheinannahme von Videosequenzen einer Vernehmung des Zeugen Z34 durch Beamte des BKA und Vertreter des Bundesanwalts in Ruanda. Zudem wurden verschiedene Anträge verlesen und Organisatorisches zu den kommenden Prozesstagen geklärt.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Inaugenscheinnahme von Videosequenzen

Die Verteidigung hatte die Inaugenscheinnahme der Videosequenz einer Zeugenvernehmung in Ruanda beantragt, da man dort ein anderes Verhalten, Reaktion und Körpersprache des Zeugen Z34 aufzeigen könne als bei einer Verlesung des Wortprotokolls.¹ Ergänzend zur Videosequenz solle dennoch vom Wortprotokoll Gebrauch gemacht werden, um inhaltliche Widersprüche erkennen zu können. Die Angaben des Zeugen Z34 bezogen sich auf eine Beschreibung des Ablaufs des Massakers von Kiziguro.

2. Anträge der Verteidigung

- a. Die Verteidigung stellte einen Antrag auf Zeugenladung von verschiedenen vernehmenden Ermittlern und Dollmetschern aus dem Verfahren gegen Gatete vor dem ICTR. Es solle eine Befragung über deren Vernehmungen von Zeugen erfolgen.²
- b. Weiter erfolgte eine Beweisanregung bezüglich eines BKA-Beamten in Ruanda, der sich zu einer Zeugenaussage äußern solle.

3. Erklärungen des GBA

- a. Der Vertreter des Generalbundesanwalts verlas keine Stellungnahmen zu den Anträgen des letzten Prozesstages.³ Der GBA nahm den Beweisantrag vom 23.08.2011 auf Ladung zweier Zeugen zurück.⁴
- b. Der GBA las eine Stellungnahme zu der Aussage des Z98 vor.⁵ Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Z98 sei fraglich, da inhaltliche Widersprüche seiner Aussagen aufgrund von historischen Untersuchungen erkennbar seien. Der GBA habe den Eindruck, der Zeuge wolle den Angeklagten schützen.

4. Erklärung des Senats

Der Vorsitzende erklärte, dass er den Zeugen Z92 zur weiteren Vernehmung mit Beiordnung eines Zeugenbeistands vorladen werde.⁶ Er wisse aber nicht, ob dieser kommen werde, da er sich möglicherweise in Deutschland strafbar

¹ Zur Aussage des Zeugen Z34 im Verfahren, vgl. Monitoring-Report Nr. 13, S. 2; zu dessen fortgesetzter Vernehmung, vgl. Monitoring-Report Nr. 14, S. 1.

² Die zu ladenden Zeugen hatten Personen vernommen, welche bereits in diesem Verfahren ausgesagt hatten.

³ Vgl. Monitoring-Report Nr. 50, S. 1.

⁴ Vgl. Monitoring-Report Nr. 21, S. 1.

⁵ Vgl. Monitoring-Report Nr. 50, S. 1.

gemacht habe und Ermittlungen wegen Falschaussage in Erwägung gezogen worden seien.⁷ Der GBA erklärte seine Vernehmung des Zeugen Z92 als beendet und sah keine Notwendigkeit einer weiteren Vernehmung.

III. Trial Management

1. Organisatorisches

Am 02.10.12 soll die Videovernehmung eines Zeugen stattfinden. Eine weitere Vernehmung wurde für den 09.10.12 angesetzt. Danach soll eine dreiwöchige Pause eingelegt werden, da es dem BKA-Ermittler in Ruanda nicht möglich sei, viele der zu vernehmenden Zeugen zu finden, weil diese auf der Flucht oder unauffindbar seien. Demnach wird der Prozesstag am 10.10. ausfallen. Eine Antwort des Generalsekretärs der Vereinten Nationen bezüglich der Entbindung des ehemaligen Chefanklägers des ICTR werde mitte November vorliegen.⁸

2. Öffentlichkeit

An diesem Verhandlungstag waren neben den vier Monitors vier Zuschauer anwesend.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
26.09.12	81	10:17	11:09 – 11:30	12:35	1h 57min
Insgesamt:	81				241h 09min

Erik Brüggemann, Göksen Cakmakli, Anne Lang, Elisabeth Johr

⁶ Zur Aussage des Zeugen Z92, vgl. Monitoring-Reprt Nr. 43, S. 1; zu dessen späterer Abwesenheit, vgl. Monitoring-Report Nr. 44, S. 1.

⁷ Zu einer diesbezüglichen Erklärung des GBA, vgl. Monitoring-Report Nr. 44, S. 1; zur Erklärung des Nebenklagevertreters, vgl. Monitoring-Report Nr. 45, S. 2.

⁸ Vgl. Monitoring-Report Nr. 49, S.1.